

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 191/09 B

L 9 AL 399/05 (Bayerisches LSG)
S 34 AL 1777/04 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die allein auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung der Beschwerde genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Hierzu erfordert die Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nach ständiger Rechtsprechung Angaben zu einem für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren und unmittelbar vor der Entscheidung des LSG aufrechterhaltenen Beweisantrages, die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29). Bei dem zu bezeichnenden Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss es sich um einen prozessordnungsmäßigen Beweisantrag im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) handeln (zum Zeugenbeweis vgl § 373 ZPO), der unzweifelhaft erkennen lässt, dass eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen zu genau benannten Tatsachen für erforderlich gehalten wird (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; SozR 4-1500 § 160a Nr 3). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung.
- 3 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe den in der Berufungsbegründung gestellten Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen, nämlich des zuständigen Mitarbeiters des potentiellen Arbeitgebers, in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten und somit seinem Verlangen Nachdruck verliehen. Aus der hierzu vorgelegten Sitzungsniederschrift vom 29. Oktober 2009 ergibt sich allerdings nur, dass der Kläger vor dem LSG beantragt hat, "den Mitarbeiter der I GmbH (H), der das Vorstellungsgespräch mit dem Kläger geführt hat, als Zeuge zu hören". Mit diesem in der Beschwerdebegründung bezeichneten Antrag bleibt letztlich unbestimmt, zu welchen Tatsachen im Einzelnen die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll (§ 373 ZPO). Damit hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG deutlich gemacht, dass er die Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht ("Warnfunktion", vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6; Fichte, SGb 2000, 653, 655).
- 4 Die Angabe eines eindeutigen Beweisthemas war auch nicht etwa deswegen entbehrlich, weil der Beschwerdeführer bereits in der (vorgelegten) Berufungsbegründung vom 4. November 2005 sich schriftsätzlich auf das "Zeugnis der Zeitarbeitsfirma, Zeugnis des potentiellen Arbeit-



gebers" berufen hatte. Denn die im Schriftsatz vom 4. November 2005 zur Erläuterung des Beweisangebotes vorgetragenen Tatsachen, der Arbeitgeber habe bestätigt, "dass die Arbeitszeit von 07:30 bis 20:00 Uhr Pflicht ist und dementsprechend erheblich Überstunden gemacht werden", sind unklar; aus dem Vortrag ergibt sich insbesondere nicht zweifelsfrei die Behauptung, der potentielle Arbeitgeber habe vom Kläger den genannten Arbeitsumfang ausnahmslos oder regelmäßig verlangt. Gerade bei einem komplexen Sachverhalt, wie ihn das LSG nach den Darstellungen des Klägers zu entscheiden hatte, muss, damit das Gericht eine Beweisanordnung (§ 359 Nr 1 ZPO) entsprechend dem Inhalt des Beweisantrags treffen kann, ein Beweisthema klar umrissen sein, also angegeben werden, was die Beweisaufnahme ergeben soll (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 35, stRspr; Fichte aaO). Unabhängig davon ist bei der Prüfung, ob die "Warnfunktion" iS der Rechtsprechung zu § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gegeben ist, auf die Formulierung bei der Aufrechterhaltung eines früheren Antrages unmittelbar vor der zu treffenden Entscheidung, also auf den in der Sitzungsniederschrift aufgeführten Beweisantrag des rechtskundig vertretenen Klägers, abzustellen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 mWN).

- 5 Da es bereits an der eindeutigen Bezeichnung eines Beweisantrages iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG fehlt, kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer hinreichend dargelegt hat, dass sich das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt sehen müssen und dass die angefochtene Entscheidung auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Insoweit ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdebegründung nicht näher auf die rechtlichen Ausführungen des LSG eingeht, wonach der Arbeitslose Unklarheiten bezüglich der Arbeitsbedingungen entweder über die Arbeitsagentur oder den künftigen Arbeitgeber zu klären hat (vgl S 8 der Urteilsgründe).
- 6 Keine hinreichende Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, ist schließlich in dem Vortrag des Beschwerdeführers zu sehen, das Verfahren habe überlang gedauert und es gebe hierfür keinen rechtfertigenden Grund. Denn nach aktueller Rechtsprechung kann wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18; ua auch Beschluss des Senats vom 7. Juli 2009, B 11 AL 108/08 B); die vom Beschwerdeführer genannte Entscheidung vom 13. Dezember 2005, B 4 RA 220/04 B (SozR 4-1500 § 160a Nr 11) ist überholt. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, dass die getroffene Entscheidung auf einer überlangen Verfahrensdauer beruhen kann (vgl BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 16).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

